

14. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung vom 19.12.2008 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Warendorf

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6,7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- in Verbindung mit der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Warendorf vom 03.11.2016,

hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 17.12.2021 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

„Die Abwasserabgabe für Kleininleiterinnen und Kleininleiter wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 7 dieser Satzung von der- oder demjenigen erhoben, die oder der eine Kleinkläranlage haben, die nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.“

Abs. 5 wird wie folgt ersetzt:

„Die Schmutzwasser- und Regenwassergebühr sowie die Gebühren nach § 2 Abs. 4-7 und 9 sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).“

§ 2 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

„Als Schmutzwassergebühr wird

- a) eine Grundgebühr je angeschlossenem Grundstück (das mit dem anfallenden Schmutzwasser an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist) von **78,00 €/Jahr bzw. 6,50 €/Monat** für Vorhalteleistungen der Stadt

und

eine Zusatzgebühr von **2,20 € je m³ Schmutzwasser** erhoben.“

Abs. 3 wird wie folgt ersetzt:

„Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohnerin/Bewohner und Jahr **17,90 €**.“

Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

„Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Klärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben. Die Gebühr beträgt **14,95 € je angefangene 0,5 m³ abgefahrenen Klärschlamm**.“

Abs. 5 wird wie folgt ersetzt:

„Für das Abfahren und die Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben in das Klärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben. Die Gebühr beträgt **10,79 € je angefangene 0,5 m³ abgefahrener Grubeninhalte**.“

Abs. 6 wird wie folgt ersetzt:

„Für die Auslegung zusätzlicher Schlauchlängen über 25 m hinaus werden bei der Abfuhr von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben **2,14 €/lfdm** erhoben.“

Abs. 7 wird wie folgt ersetzt:

„Für eine von der, dem oder den Nutzungsberechtigten einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube verschuldete vergebliche Anfahrt des Entsorgungsunternehmens wird eine Gebühr von **59,50 €** erhoben.“

Abs. 8 wird wie folgt ersetzt:

„Die Gebühr für die Behandlung von Schlamm aus Fettabscheidern / Abwasservorbehandlungsanlagen beträgt **19,45 € je angefangenen m³**.“

Abs. 9 wird wie folgt ersetzt:

„Für die An- und Abfahrt in Not- und Dringlichkeitsfällen sowie an Feiertagen oder Wochenenden wird zusätzlich zur Gebühr nach Abs. 4 und 5 eine Gebühr von **297,50 €** erhoben.“

Abs. 10 wird wie folgt ersetzt:

„Die Veranlagung zu den o. g. Gebühren wird der/dem Gebührenpflichtigen durch einen entsprechenden Gebühren-/Abgabenbescheid bekannt gegeben.“

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt ersetzt:

„Die Regenwassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Regenwasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).“

§ 4 wird wie folgt geändert:

Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

„Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die oder der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 8 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Gemäß § 4 Absatz 8 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und

EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen.

Abs. 5 wird wie folgt ersetzt:

„Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar oder solange der Einbau von Wassermessen nicht erfolgt, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet); bei Privathaushalten beläuft sich die Schätzung auf mindestens 42 m³/Einwohner/Kalenderjahr bzw. 3,5 m³/Einwohner/Monat.“

Abs. 8 wird wie folgt ersetzt:

„(1) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die oder der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt Warendorf nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat sie oder er den Nachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen; Aufsteck- oder Aufschraubzähler sind nicht eingebaut und werden daher nicht anerkannt. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Der Mengenabzug wird ab Tag der Zähleranmeldung berücksichtigt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die oder der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu

ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die oder der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten, bezogen auf ihre oder seine Wasserschwindmengen, den Nachweis erbringen will, hat sie oder er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die oder der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch die oder den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.“

§ 5 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift wird in „Niederschlagswassergebühr“ geändert.

Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

„Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.“

Abs. 3 wird wie folgt ersetzt:

„Bei einer lückenlosen Dachbegrünung mit einer Aufbaustärke von mindestens 10 cm reduziert sich auf Antrag der oder des Gebührenpflichtigen die Größe der anzurechnenden Dachfläche um 50 %.“

Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

„Bei Regenwassernutzungsanlagen mit Notüberlauf zur öffentlichen Abwasseranlage wird auf Antrag der oder des Gebührenpflichtigen für jeden im Haus oder Garten verbrauchten Kubikmeter Regenwasser 1 m² an diese Regenwassernutzungsanlage angeschlossene Fläche bei der Berechnung der Regenwasserzusatzgebühr abgezogen. Der Nachweis über die Menge des verbrauchten Regenwassers hat über eine von der oder dem Gebührenpflichtigen zu installierenden, geeichten Wassermesser zu erfolgen. Der Wassermesser muss vom Abwasserbetrieb abgenommen worden sein. Der Nachlass wird ab Tag der Zähleranmeldung gewährt.“

Abs. 5 wird wie folgt ersetzt:

„Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümerinnen oder der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf ihrem oder seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist sie oder er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grund-

stück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührenschuldnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.“

Abs. 6 wird wie folgt ersetzt:

„Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 5 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.“

§ 6 wird wie folgt geändert:

Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

„Gebührenpflichtige / Gebührenpflichtiger ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die Erbbauberechtigte / der Erbbauberechtigte oder die oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf deren/dessen Grundstück die Kleinkläranlage / abflusslose Grube betrieben wird.“

Abs. 5 wird wie folgt ersetzt:

„Falls die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte ihren oder seinen Verpflichtungen nach den Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich dadurch Mehraufwendungen ergeben, ist sie oder er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.“

§ 7 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Die Stadt erhebt zur Deckung der Abwasserabgaben von den Kleininleiterinnen und Kleininleitern, die keine den Anforderungen des § 57 LWG NRW entsprechende Kleinkläranlage haben, eine Kleininleiterabgabe nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung.“

§ 9 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

„Gebührenpflichtige sind

- a) die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch die oder der Erbbauberechtigte,
- b) die Nießbraucherin oder der Nießbraucher die- oder derjenige, die oder der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- c) die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- d) die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte eines Grundstücks, dem Abwasser von anderen Grundstücken leitungsgebunden zugeführt wird, das sodann auf diesem Grundstück gesammelt und von dort in die städtische

Abwasseranlage eingeleitet wird, für sämtliches von diesem Grundstück abgeleitetes Abwasser.

e) die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bei privaten Straßen, Wegen und Plätzen.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.“

Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

„Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Grundstückseigentümerin oder der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die oder der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.“

§ 11 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Die Stadt erhebt am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11 jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresabwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.“

§ 12 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

„Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der oder des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

**Stadt Warendorf
Der Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 19.12.2008 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Warendorf

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 19.10.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 20.12.2021



Peter Horstmann
Bürgermeister